

Handreichung – facheinschlägige Berufspraxis

Wesentliches Charakteristikum berufsbildender Studien ist eine integrierte, wirtschaftliche Berufspraxis. Eine solche ist auch für die Anstellung an einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule relevant.

Inhaltlich hat jede facheinschlägige Berufspraxis einen entsprechend qualitativen Bezug zu den Studieninhalten und dem späteren Einsatzbereich im pädagogischen Berufsfeld zu garantieren: „Das Berufspraktikum ist so anzulegen, dass den Studierenden ein umfassender Einblick in betriebsrelevante Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe ermöglicht wird.“ (vgl. Curriculum Pkt. 5.8)

Es obliegt der Pädagogischen Hochschule über die Facheinschlägigkeit zu befinden, die u. a. auch vor dem Hintergrund der Ausbildung in einem sog. Fächerbündel beurteilt wird. D. h., dass in den Fachbereichen Ernährung sowie Information und Kommunikation jedenfalls mehrere inhaltlich studienrelevante Bereiche berufspraktisch nachzuweisen sind, z. B. Service UND Küche.

Bezüglich des **Ausmaßes** der Berufspraxis ist zwischen

- *studienrechtlichen* Erfordernissen gem. Ausbildungscriculum und der Verordnung über die besonderen Eignungen im Bachelorstudium (vgl. Mitteilungsblätter der PH Tirol) und
- *dienstrechtlichen* Erfordernissen gem. Vertragsbedienstetengesetz (vgl. BGBl. II 305/2015) zu unterscheiden.

Curriculare Vorgaben (Studienrecht):

Zulassungsvoraussetzung:

- ✓ facheinschlägige Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten (12 Wochen)

Während des Studiums bzw. NACH erfolgter Reife- und Diplom-, Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung:

- ✓ mind. 30 Wochen (möglichst Vollbeschäftigung)

Fachbereich Ernährung		Fachbereich Information und Kommunikation	
Modul 5-5	2 ECTS	Modul 4-3	2 ECTS
Modul 6-5	3 ECTS	Modul 6-3	3 ECTS

Inhaltlich entsprechende Praxiszeiten, die vor erfolgter Reife- und Diplom-, Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Ein solcher Antrag ist bis **spätestens Ende des ersten Semesters schriftlich vorzulegen** und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

Detaillierte Informationen zu den Anforderungen im Rahmen der jew. Module (siehe Tabelle) sind den jeweiligen Modulanforderungen zu entnehmen.

Praktikumsplätze und Nachweis:

Die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen sowie der Abschluss des erforderlichen Dienstverhältnisses liegen in der Verantwortung der Studierenden. Die Instituts- und Fachbereichsleiterinnen stehen für Beratungen zur Verfügung.

Der Nachweis über die erfolgte Berufspraxis muss immer über einen Sozialversicherungsauszug und ein Dienstzeugnis erfolgen. Nichtgemeldete Tätigkeiten werden NICHT anerkannt.

Die Unterlagen sind bei den Fachbereichsleiterinnen einzureichen.

BGBI. II 305/2015 (Dienstrecht):

- ✓ facheinschlägige Berufspraxis „mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung“